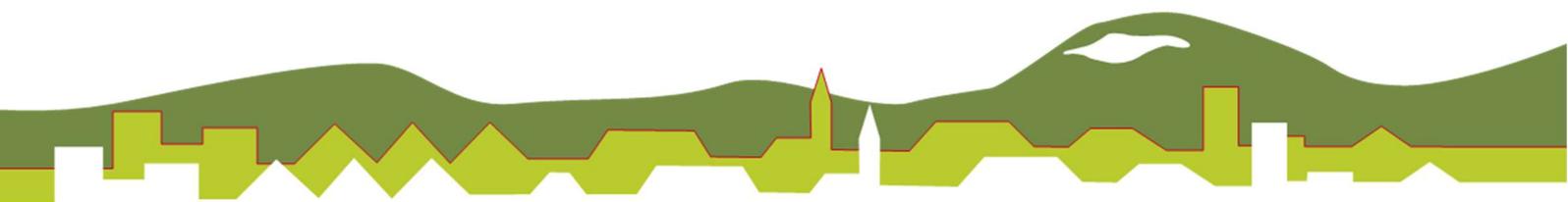




**Einwohnergemeinde
Sissach**

Pflichtenheft: Bau- und Planungskommission

In Kraft seit 26.09.2022



Inhalt

1. Rechtsgrundlagen / Zugehöriges Reglement	3
2. Zusammensetzung der Kommission	3
3. Konstituierung	3
4. Aufgaben und Pflichten	3
5. Sitzungen	4
6. Protokoll	5
7. Beratung und Beschlussfassung	5
8. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	5
9. Entschädigung.....	5
10. Beschluss des Pflichtenhefts.....	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 20 der Geschäfts- und Kompetenzordnung folgendes Pflichtenheft:

1. Rechtsgrundlagen

- Gemeindegesetz SGS 180 § 104
- Gemeindeordnung § 3 Abs. 2 lit. a
- Verwaltungs- und Organisationsreglement
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998 / SGS 400
- Zonenplan und Zonenreglement Siedlung
- Teilzonenplan und Teilzonenreglement Siedlung'Ortskern'

2. Zusammensetzung der Kommission

¹ In der Zusammensetzung der Kommission steht die fachliche Eignung der Mitglieder im Vordergrund.

² Vakanzen werden öffentlich ausgeschrieben und alle termingerechten Bewerbungen der Wahlbehörde vorgeschlagen.

3. Konstituierung

¹ Die Amtsdauer der ständigen Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt ein halbes Jahr nach der ordentlichen Amtsperiode des Gemeinderates.

² Das Präsidium und das Aktuariat werden in der ersten Sitzung festgelegt und der Verwaltung bekannt gegeben.

4. Aufgaben und Pflichten

Pflichten:

¹ Das Präsidium kontrolliert die laufenden Aufträge der Kommission, stellt die Traktandenlisten zusammen, lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

² Das Aktuariat führt nach den Vorgaben der Gemeindeverwaltung das Protokoll der Kommissionssitzungen und erfasst die Sitzungsgelder.

³ Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind dem Präsidium im Voraus zu melden.

⁴ Von allen Kommissionsmitgliedern wird erwartet, dass sie die beigelegten Unterlagen und Erläuterungen zu den Sitzungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe studiert haben.

Aufgaben:

⁵ Die Aufgaben der Kommission leitet sich aus den reglementarischen Bestimmungen ab und wird vom Gemeinderat im Pflichtenheft präzisiert. Die Kommission kann sich keine eigenen Aufgaben geben.

Aufgaben der Bau- und Planungskommission im Detail:

- Sie begutachtet die publizierten Baugesuche und baulichen Vorabklärungen, die bewilligungspflichtigen baulichen Arbeiten mit gesamten Gemeindebann sowie die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessenden Vorlagen des Raumplanungsbereiches.
- Sie begleitet die Planung der wichtigeren und komplexen kommunalen und anderen gemeinderelevanten Bauten des Raumplanungsbereiches ab Vorplanungsstadium.

Setzt der Gemeinderat eine Spezialkommission ein, so soll in derselben die Bau- und Planungskommission durch ein Mitglied vertreten sein.

- Sie wirkt mit bei der Erarbeitung von Zonen-, Strassennetz- und ähnlichen Plänen auf kommunaler und gegebenenfalls regionaler Ebene.
- Sie nimmt Stellung zu Planaufgaben und bau- und planungsrechtlichen Vorlagen, zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und dergleichen.
- Sie nimmt Stellung zu Strassen- und Tiefbauprojekten
- Sie kann mit dem Einverständnis des Gemeinderates für einzelne spezielle Geschäfte aussenstehende Fachleute beiziehen. Diese müssen nicht in Sissach wohnhaft sein.

5. Sitzungen

¹ Sitzungen finden in der Regel alle vierzehn Tage mittwochs statt.

² Nicht traktandierte Geschäfte können als Tischvorlage zur Beschlussfassung aufgelegt werden, sofern dies dringlich für die Einhaltung von Fristen nötig ist.

6. Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch das Aktuariat geführt und muss spätestens am Folgetag nach der Sitzung der Gemeindeverwaltung elektronisch übermittelt werden.

² Es wird durch das Präsidium freigegeben.

³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils in der Folgesitzung.

7. Beratung und Beschlussfassung

¹ Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die besprochenen Inhalte dürfen weder schriftlich, noch mündlich Dritten zugänglich gemacht werden.

² Die Kommissionen beschliessen Empfehlungen zuhanden des Gemeinderats.

³ Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Sie müssen in das Protokoll der Folgesitzung aufgenommen werden.

8. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Das ressortverantwortlichen Mitglieder des Gemeinderats, Hochbau und Tiefbau/Verkehr vertreten den Gemeinderat und dessen Interessen in der Kommission.

² Diese sind zuständig für den Informationsfluss zwischen der Kommission und dem Gemeinderat.

³ Alle Kommissionsprotokolle werden dem Gemeinderat zur Kenntnis unterbreitet.

9. Entschädigung

¹ Kommissionsmitglieder werden nach Vorgabe des Personalreglements entschädigt.

10. Beschluss des Pflichtenhefts

¹ Diese Pflichtenheft tritt per 26.09.2022 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Juli 2020.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Buser
Gemeindepräsident

Pascal Andres
Gemeindevorwalter

Gemeindeverwaltung Sissach
Bahnhofstrasse 1 / Postfach
4450 Sissach

061 976 13 00
gemeinde@sissach.ch
www.sissach.ch